

Es ließen sich noch eine Fülle von Beispielen nennen, in denen in der gleichen Weise verfahren werden könnte, um eine straffere und vereinheitlichende, damit aber gleichzeitig größere Übersichtlichkeit und Klarheit schaffende Regelung zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang taucht ein weiteres Problem auf, das für die Ausgestaltung der Tatbestände von erheblicher Bedeutung ist: Nach welchen Gesichtspunkten soll die Zusammenfassung erfolgen, d. h. welche Merkmale sind jeweils als das Allgemeine zu konstituieren?

Hier wären grundsätzlich zwei verschiedene Wege möglich: Entweder man entschließt sich für die Zugrundelegung sachlicher, das geforderte Verhalten als solches betreffender Momente, oder aber man stellt die jeweils bedeutsamen Eigenschaften des Subjekts in den Vordergrund und konstituiert sie als den grundlegenden Maßstab.

Nehmen wir die Anzeige- und Auskunftspflicht. Es gibt hierzu eine Vielzahl von Einzelbestimmungen, die in dieser oder jener Form von den jeweiligen Normadressaten unter den näher gekennzeichneten Umständen eine bestimmte Anzeige oder Auskunft verlangen, welche staatlichen Organen gegenüber im Rahmen ihrer Zuständigkeit abzugeben ist. Hier sei nur etwa verwiesen auf die VO über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachenverzeichnisses (GBI. 1952 S. 79), die VO zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBI. 1955 S. 421), die VO über die Lenkung des Wohnraums (GBI. 1956 S. 3), das Gesetz zur Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBI. 1957 S. 675) und eine Vielzahl anderer Bestimmungen, die als mögliche Rechtsfolge für die Nichtabgabe der geforderten Auskünfte, für irreführende Auskünfte u. ä. m. jeweils Ordnungs- oder Übertretungsstrafen vorsehen. All diese Vorschriften haben das gemeinsame, daß sie für die Bürger in ihrer allgemeinsten Eigenschaft als Staatsbürger oder in jeweils besonderen Eigenschaften als Arzt, Wohnungsinhaber, Betriebsleiter oder -inhaber u. ä. m. eine bestimmt umrissene Melde- und Auskunftspflicht begründen. Hier könnte man einen verallgemeinerten Tatbestand schaffen, der alle derartigen Fälle umfaßt und z. B. folgendermaßen aussehen könnte:

Wer durch irreführende Angaben, durch Verweigerung oder das Nichtbringen von Angaben oder die Überschreitung der bestimmten Fristen für die Abgabe von Angaben, die von einem Staatsorgan im Rahmen seiner Zuständigkeit und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gefordert werden, die Tätigkeit staatlicher Organe erschwert...

Damit könnten alle derartigen Fälle lückenlos erfaßt werden. Die Frage ist nur, ob diese Methode der Zusammenfassung ausreicht, die Pflichtenkreise, welche der sozialistische Staat seinen Bürgern oder auch bestimmten Staatsorganen auferlegt, plastisch genug hervorzuheben. Wenn man nämlich so verfährt, dann wird die Anzeige- und Auskunftspflicht (in diesem Falle) völlig von der konkreten Eigenschaft des Bürgers gelöst und so zu einer abstrakten Rechtspflicht erklärt.

Es erscheint fraglich, ob man so auch in einem sozialistischen Recht verfahren kann, das es doch wesentlich auf den Bürger in seiner konkreten Eigenschaft abstellen und die ihm aus dieser zufallenden Pflichten gegenüber der Gesellschaft deutlich machen soll. Richtig wäre es, die Besonderheiten in den Mittelpunkt zu rücken und von hier aus an die Umschreibung seines jeweiligen Pflichtenkreises heranzugehen — selbstverständlich nur dort und insoweit, als es ohne platte Übertreibungen möglich und notwendig ist, um die typischen Pflichten zu erfassen. Man muß also stets davon ausgehen, welches die jeweils wesentlichen Momente sind, und das ist niemals allgemein, sondern immer nur unter Berücksichtigung der konkreten

würde, ob dieser Tatbestand wirklich alle Modalitäten, welche in den Spezialbestimmungen ihren Niederschlag gefunden haben, deckt. Die Subsidiaritätsklausel ist deshalb erforderlich, weil man wohl auch in der künftigen Rechtsgestaltung dieser Materie nicht darauf verzichten kann, in besonderen Fällen für die unbefugte Ausübung eines Berufes Kriminalstrafen vorzusehen — wie z. B. bei Ärzten, Apothekern usw. —, weil und sofern hier nämlich unmittelbar Leben und Gesundheit der Bürger in Gefahr gebracht werden können.

gesellschaftlichen Zusammenhänge zu entscheiden, in denen der betreffende Bürger in Erscheinung tritt bzw. treten soll. Es wäre z. B. absurd, die Pflichten als Staatsbürger — z. B. das Briefgeheimnis zu wahren — aufgedgliedert und gesondert für Ärzte, Betriebsleiter, Tierhalter, Hauseigentümer o. ä. m. fixieren zu wollen. Hier würde die innere Beziehung zwischen dem Kern der Pflicht und der vom Recht gekennzeichneten besonderen Eigenschaften der Subjekte völlig verlorengehen. Es sind dies eben Pflichten, die jeden Bürger in seiner Eigenschaft als Staatsbürger, also gleichsam in seiner allgemeinsten Eigenschaft, treffen und die demzufolge auch allen Staatsbürgern gemeinsam sind.

Etwas anders hingegen liegen die Dinge bei dem genannten Beispiel über die Auskunfts- und Anzeigespflicht. Hier gibt es neben der allgemeinen, jeden einzelnen Bürger treffenden Pflicht dieser Art noch verschiedene Pflichten besonderer Art, die zwar auch nichts anderes sind als eben Anzeige- und Auskunftspflichten, die aber ungeachtet dessen so eng mit der besonderen Stellung im gesellschaftlichen und staatlichen Leben zusammenhängen, daß der mit dieser zusammenhängende Pflichtenkreis nur dann in richtigem Licht erscheinen kann, wenn die Kennzeichnung dieser Pflicht nicht herausgelöst und damit zu einer für das sozialistische Recht in der Tat unbrauchbaren Abstraktion gemacht wird.

Oberster Grundsatz sollte es sein, Verallgemeinerungen immer nur soweit vorzunehmen, wie es zulässig ist, um die mit einer bestimmten Stellung in der Gesellschaft verbundenen Rechtspflichten mit genügender Klarheit hervorzuheben und auf diese Weise das Bild zu zeichnen, das einen sozialistischen Bürger auszeichnet, der in dieser oder jener Eigenschaft in Erscheinung tritt.

Einer Schwierigkeit wird man bei einer so umfassenden Kodifizierung allerdings Herr werden müssen. Solange die einzelnen Übertretungstatbestände in den jeweiligen Normativakten gekennzeichnet werden, deren Sanktion sie bilden, reicht es völlig aus, wenn sie nur den Extrakt der in Prämisse und Disposition der Normen enthaltenen Angaben wiedergeben. Der konkrete Inhalt der verschiedenen Tatbestandsmerkmale wird so aus dem Gesamtzusammenhang des Normativaktes ersichtlich.

In § 11 Buchst. a der VO zum Schutze der Jugend (GBI. 1955 S. 641) ist z. B. davon die Rede, daß mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden kann, „wer als Erziehungspflichtiger ... eine Verletzung der zeitlichen oder altersmäßigen Beschränkungen der §§ 5 bis 9 durch Kinder oder Jugendliche fördert oder zuläßt“. Hier sind es nicht nur die Verweisungen auf andere Paragraphen der Verordnung, die den Aufenthalt in Gaststätten, den Besuch von Theater- und Filmveranstaltungen u. ä. exakt regeln, welche eine Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs unerläßlich machen, sondern auch der Begriff 'Erziehungspflichtiger', dessen Inhalt und Umfang im § 2 der Verordnung ausdrücklich klargestellt ist. Ohne Beachtung dessen könnte eine Bestrafung leicht zu einer ungesetzlichen Handhabung führen.

Oder nehmen wir die VO über die Lenkung des Wohnraums (GBI. 1956 S. 3). Ein richtiges Bild über die Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, damit eine Bestrafung nach § 20 Ziff. 1 (Wer 1. die Besichtigung von Wohnraum nicht gestattet...) überhaupt erfolgen darf, ergibt sich nur im Zusammenhang mit anderen Paragraphen dieser Verordnung (z. B. § 13).

Diese Einzelheiten lassen sich bei einer Kodifikation des Übertretungsrechts unmöglich erfassen. Das aber ist gar nicht erforderlich. Das Übertretungsgesetzbuch kann immer nur den Kern der Pflichten kennzeichnen, die die Staatsfunktionäre und Bürger im Zuge der Verwirklichung eines reibungslosen Ablaufs des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erfüllen haben. Der konkrete Inhalt dieser Pflichten wird sich immer nur aus den nach wie vor notwendigen Normativakten der einzelnen Staatsorgane ergeben können, die den jeweils wechselnden Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus in der jedesmaligen Etappe der Entwicklung Ausdruck verleihen.